jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1953/5/20 3Ob329/53

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.05.1953

Norm

ABGB §929
ABGB §1295
ABGB §1338

Rechtssatz

Kein Schadenersatzanspruch gegen die Republik für den durch die Rückgabe von 1945 vom Staatsamt für öffentliche Bauten, Übergangswirtschaft und Wiederaufbau gekauften, einem Dritten gehörigen Maschinen, entstandenen Schaden, wenn Käufer sich in Kenntnis der Eigentumsverhältnisses um den Kauf seinerzeit beworben hat.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 329/53
  Entscheidungstext OGH 20.05.1953 3 Ob 329/53

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0023982

Dokumentnummer

JJR_19530520_OGH0002_0030OB00329_5300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at